

Richtlinie
zur Vergabe der Medaille des Landtages Brandenburg
zur Anerkennung von Verdiensten für das Gemeinwesen

geändert durch Beschluss
des Präsidiums des Landtages Brandenburg
vom 18. September 2013

Das Präsidium des Landtages Brandenburg beschließt vorbehaltlich des Beschlusses des Landtages über die Stiftung einer „Medaille des Landtages Brandenburg zur Anerkennung von Verdiensten für das Gemeinwesen“ folgende Richtlinie:

1. Zweck der Ehrung

Zweck der Ehrung ist es, im und für das Land Brandenburg tätige Menschen, die sich in besonderer Weise um das Gemeinwesen verdient gemacht haben, mit einer Medaille des Landtages Brandenburg in Verbindung mit einer Urkunde auszuzeichnen.

2. Voraussetzungen für die Vergabe

(1) Die Medaille wird natürlichen Personen verliehen, die sich im Land Brandenburg oder für das Land Brandenburg Verdienste erworben haben.

(2) Dazu zählen Verdienste im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit in den verschiedensten Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, aber auch besonders belastende Tätigkeiten, wie im Katastrophenschutz oder als Unfallhelfer, sowie Tätigkeiten unter Einsatz des Lebens, wie im Munitionsbergungsdienst oder als Soldatin oder Soldat in einem Auslandseinsatz.

(3) Die Medaille wird nur einmal an dieselbe Person verliehen.

3. Einreichung der Vorschläge

(1) Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionsvorsitzenden und die Mitglieder des Präsidiums des Landtages Brandenburg. Sie reichen ihre Vorschläge spätestens bis zum 31. Dezember jedes Jahres beim Präsidenten ein.

(2) Die Vorschläge müssen Angaben über den Vor- und Familiennamen, den Geburtstag, den Beruf und die Anschrift der vorgeschlagenen Person enthalten sowie eine schriftliche Erläuterung, worin das besondere Verdienst für das Gemeinwesen jeweils bestanden hat.

(3) Die Vorschlagsberechtigten haben sicherzustellen, dass keine Gründe, wie zum Beispiel Hinweise auf Vorstrafen, bekannt sind, durch die die Würdigkeit des jeweils vorgeschlagenen für die Anerkennung in Frage gestellt wird.

4. Vertraulichkeit

(1) Alle am Verfahren Beteiligten haben die Vorschläge vertraulich zu behandeln. Die Vorschlagsberechtigten, der Präsident und das Präsidium treffen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der Vorschläge und den Schutz der vorgeschlagenen Personen vor dem Bekanntwerden ihrer Benennung zu gewährleisten. Insbesondere ist der Kreis der mit den Vorschlägen befassten Personen möglichst klein zu halten, die Vorschläge sind zusammen mit den gesamten Vorgängen ebenso wie Kopien davon immer verschlossen zu verwahren und nur in Verschlussmappen weiterzugeben.

(2) Der Präsident kennzeichnet die Vorschläge unverzüglich nach ihrem Eingang als „vertraulich“. Bis zum Abschluss des Verfahrens sind sie von der Landtagsverwaltung wie Personalakten zu behandeln.

5. Prüfung und Weiterleitung der Vorschläge

(1) Der Präsident prüft die bei ihm eingegangenen Vorschläge, soweit dies mit Hilfe öffentlich zugänglicher Quellen möglich ist. Eine Prüfung der Würdigkeit durch den Präsidenten findet nicht statt. Sollen weitergehende Prüfungen, auch auf Anregung des Vorschlagsberechtigten oder des Präsidiums, vorgenommen werden, ist zuvor das schriftliche Einverständnis der betroffenen vorgeschlagenen Person einzuholen.

(2) Nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Vorschläge leitet der Präsident die Vorschläge den Mitgliedern des Präsidiums direkt zu und setzt die Beratung der Vorschläge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Präsidiums. Die Weiterleitung an die Präsidiumsmitglieder erfolgt in Papierform; eine digitale Übermittlung ist aus Gründen der Vertraulichkeit ausgeschlossen.

6. Entscheidung des Präsidiums

(1) Das Präsidium entscheidet mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder darüber, welchen der vorgeschlagenen Personen die Medaille verliehen werden soll. Die Anzahl der zu Ehrenden ist auf 30 im Jahr begrenzt.

(2) Das Präsidium kann über mehrere Vorschläge in einem einzigen Abstimmungsvorgang beschließen, wenn kein Mitglied widerspricht. Im Übrigen wird über jeden Vorschlag einzeln abgestimmt.

(3) Liegen dem Präsidium mehr als 30 Vorschläge vor, kann es beschließen, Vorschläge in das Verfahren des Folgejahres zu übertragen.

(4) Bei den Beratungen des Präsidiums über die Vorschläge werden nur die Beschlüsse im Protokoll festgehalten. Ein Wortprotokoll wird nicht erstellt. Es ist sicherzustellen, dass während der Beratungen nur Personen anwesend sind, die an dem Verfahren beteiligt sind, einschließlich der für die Bearbeitung zuständigen Mitarbeiter der Landtagsverwaltung.

7. Verleihung

(1) Die Medaillen werden allen vom Präsidium ausgewählten Personen gemeinsam im Rahmen einer Festveranstaltung des Landtages durch den Präsidenten verliehen. Gleichzeitig wird ihnen eine vom Präsidenten unterzeichnete Urkunde überreicht, in der der Grund für die Auszeichnung angegeben ist.

(2) Über Zeit und Ort der Veranstaltung entscheidet der Präsident.

8. Verfahrensabschluss

(1) Die Unterlagen der Personen, denen eine Medaille verliehen worden ist, werden wie Personalakten verwahrt und nach zwei Jahren vernichtet.

(2) Hat das Präsidium eine Ehrung abgelehnt, werden die Unterlagen der vorgeschlagenen Personen unmittelbar nach dem Verleihungsakt vernichtet.

(3) Hat das Präsidium beschlossen, einen Vorschlag in das Verfahren des folgenden Jahres einzubeziehen, werden die Unterlagen wie Personalakten verwahrt und nach Ablauf der Frist für das Verfahren des Folgejahres vom Präsidenten gemäß Nummer 5 erneut in das Auswahlverfahren einbezogen.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 6. Juni 2013 in Kraft.